

# Satzung des Vereins

## „Förderverein WABE International School e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein WABE International School e. V.  
– im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg mit der Kennung VR 23402 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die „WABE International School“ in Pinneberg, die sich in Trägerschaft der WABE International School gGmbH befindet, damit diese sie für die Förderung der o. g. Zwecke verwenden kann. Es ist sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Mittel von der Schule ausschließlich zur nachhaltigen Sicherung und Erweiterung ihrer Tätigkeit eingesetzt werden. Dazu sind die Mittel zweckgebunden an die WABE International School gGmbH zur Anschaffung von eigenen Gebäuden sowie dazugehörigen Grundstücken weiterzuleiten.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft; Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden.
  - 2.1. Ordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein durch aktives Handeln unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung stimm- und teilnahmeberechtigt und haben das Recht, über das Vereinsgeschehen informiert zu werden. Sämtliche Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
  - 2.2. Fördermitglieder sind solche, die den Verein auf ideelle und finanzielle Weise unterstützen. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und haben das Recht, über das Vereinsgeschehen informiert zu werden. Sie haben kein Stimmrecht (Ausnahme: vgl. § 9, Absatz 5).
  - 2.3. Ehrenmitglieder sind solche, die den Verein auf ideelle und finanzielle Weise unterstützen und dem Ehrenrat angehören und somit den Förderverein und die Schule gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit in besonderer Weise repräsentieren. Sie sind in der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und haben das Recht, über das Vereinsgeschehen informiert zu werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Im Zweifelsfall gilt ein Antrag als Antrag auf Fördermitgliedschaft. Zur Aufnahme als Fördermitglied bedarf es eines Vorstandsbeschlusses; zur Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied bedarf es einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes. Der Beantragende wird schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme ist ausgeschlossen.
4. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Zur Änderung hin zum Fördermitglied bedarf es eines Vorstandsbeschlusses; zur Änderung hin zum ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied bedarf es einer einstimmigen Entscheidung des Vorstandes. Der Beantragende wird schriftlich über die Entscheidung benachrichtigt. Der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen. Ein Anspruch auf Änderung ist ausgeschlossen.
5. Das Attribut der Ehrenmitgliedschaft muss nach drei Jahren einstimmig vom Vorstand bestätigt werden. Anderenfalls hat das Mitglied das Recht seine Mitgliedschaft als Fördermitglied fortzuführen oder fristlos aus dem Verein auszutreten.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Schuljahres (01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres) – somit zum 31.07. – unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor der Abstimmung zu verlesen. Die Entscheidung des Vorstandes ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Für die Höhe der regelmäßigen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen oder Ähnliches ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann Regelungen zu der Fälligkeit und Höhe der Beiträge enthalten und nach Mitgliedschaft unterscheiden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Kassenprüfer und
4. der Ehrenrat.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durchgeführt werden. Bei Bedarf können weitere Mitgliedsversammlungen einberufen werden.
  - 1.1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder vom Vorstand in Textform unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist und der Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse.
  - 1.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
  - 1.3. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen alternativen Versammlungsleiter bestimmen.
  - 2.1. Werden auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, muss die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit von zwei Dritteln bestätigt werden. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Vereinsauflösung sind nicht zulässig.
  - 2.2. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen erhält.
  - 2.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall eine höhere Mehrheit verlangen.
  - 2.4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Stimmen erforderlich.
  - 2.5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von acht Zehnteln aller vorhandenen Stimmen erforderlich.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - 3.1. Entlastung des Vorstandes,
  - 3.2. Feststellung des Jahresabschlusses
  - 3.3. Beschlussfassung für ein Rechtsgeschäft geltenden Befreiung des Vorstandes von § 181 BGB oder für eine generelle Befreiung eines oder mehrerer Vorstände vom § 181 BGB,
  - 3.4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - 3.5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
  - 3.6. Wahl eines Kassenprüfers,
  - 3.7. Wahl des 2. Vorsitzenden (im Wahljahr).
4. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### **§ 9 Beschlussfähigkeit, Stimmrechte**

1. Gewählt wird in offener Abstimmung, solange der Versammlungsleiter nichts anderes bestimmt. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, so hat die Wahl geheim zu erfolgen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Es gelten die Regelungen des §8 Nr. 2. sowie deren Unterpunkte. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Eine Übertragung der Stimme einer Person auf eine andere Person ist ausgeschlossen.
5. Für die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenprüfers sind ausnahmsweise auch die Fördermitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, nämlich dem 1. Vorsitzendem und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Er bildet den Vorstand gemäß § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Vorstand oder mehrere Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt häufig möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist umgehend von den Wahlberechtigten ein Nachfolger zu wählen.
3. Der 1. Vorsitzende wird vom Vorstand des WABE e.V., VR 16858, Amtsgericht Hamburg, gewählt. Der 2. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Die Arbeit der Vorstände erfolgt ehrenamtlich.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

## **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Rechnungslegung des Vereins ist durch einen Kassenprüfer einmal jährlich innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung gewählt; seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
2. Der Kassenprüfer arbeitet ehrenamtlich.

## § 12 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat repräsentiert den Förderverein und die Schule gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit in besonderer Weise. Er hat keine Vertretungsbefugnisse. Vielmehr liegen seine Aufgabe in der Akquise von Spenden und öffentlichen Mitteln sowie die Verbesserung der Reputation des Vereins und der Schule. Weitere Aufgaben können ihm vom Vorstand übertragen und auch wieder zurückgenommen werden.
2. Die Arbeit der Ehrenratsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 13 Auflösung des Vereins

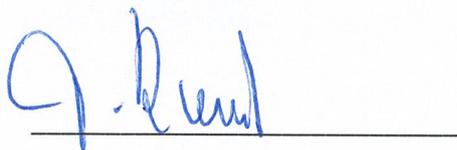
Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die WABE International School gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte im Anfallszeitpunkt die WABE International School gGmbH nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an den WABE e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.



Der 1. Vorsitzende



Der 2. Vorsitzende

Stand 05.12.2023